

# Entwurf

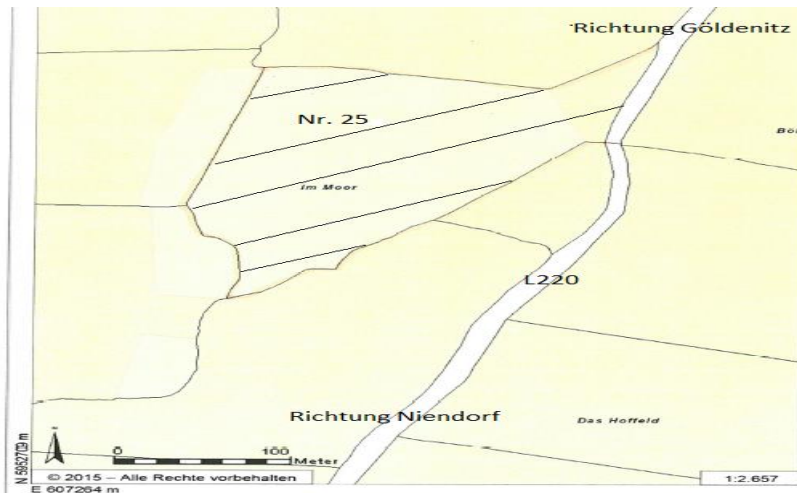
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein

-Auseinandersetzungsbehörde -

## Öffentliche Bekanntmachung Beschluss

In der Vertretungs- und Verwaltungsregelungssache von Göldenitz, Kreis Herzogtum Lauenburg ergeht aufgrund des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 02.04.1887 i.d.F. der Bekanntmachung vom 31.12.1971 (GVOBl 1971 S.182) folgender Beschluss:

Der von der Auseinandersetzungsbehörde für die Interessentenschaft Göldenitz bestellte Vertreter und Verwalter Andreas Albrecht, Rondeshagen wird ermächtigt, das in der Gemeinde Göldenitz liegende Grundstück der Interessentenschaft Gemarkung Göldenitz, Flur 3, Flurstück Nr. 25 in der Größe von insgesamt 3,6938 ha zum Preis von 49.500,00 Euro an den bisherigen Pächter zu veräußern.



örtl. Lage des vorbez. Flurstücks in der Gem. Göldenitz – Gemarkung Göldenitz, Flur 3 –

Der Kaufpreis ist auf das im Kaufvertrag zu benennende Konto der Interessentenschaft zu überweisen.

Sobald der gesamte Verkaufserlös auf ihrem Bankkonto eingegangen ist und die erforderlichen Grundbucheintragungen durchgeführt worden sind, erfolgt die Regulierung des gemeinschaftlichen Vermögens im Einvernehmen mit den Interessenten durch die Auseinandersetzungsbehörde.

Die geplante Veräußerung des Flurstücks ist für die Realberechtigten an den zur Interessentenschaft gehörenden Stammstellen unschädlich. Im Einzelfall könnte jedoch ggf. ein Verwendungsverfahren durchzuführen sein.

### Begründung

Der Vertreter und Verwalter der Interessentenschaft hat mit Schreiben vom 12.04.2017 eine Genehmigung zur Verfügung über die Substanz der Interessentenschaft Göldenitz beantragt.

Die ausführliche Antragsbegründung sowie zusätzliche Ausführungen der Auseinandersetzungsbehörde sind in der Gemeinde Berkenthin satzungsgemäß am 25.04.2017 öffentlich bekannt gemacht worden. Zum Vorhaben sind innerhalb der Rechtsmittelfrist keine Einsprüche eingelegt worden. Gründe für eine Versagung der beantragten Genehmigung liegen nicht vor.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. (§ 68 Abs.1 Ziff.1 und Abs. 2, § 81 VwGO).

Der Beschluss auf Genehmigung der Substanzverfügung wird gemäß § 3 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 02.04.1887 i.d.F. der Bekanntmachung vom 31.12.1971 (GVOBl 1971 S. 182) hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Kiel, den 16.05.2017

(L.S.)

A. Meyer

Vorstehende Öffentliche Bekanntmachung wird hiermit in den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Berkenthin bekanntgegeben.

Berkenthin, den 23.05.2017

Amt Berkenthin / Der Amtsvorsteher